



# Verein der Freunde der Luft- und Raumfahrttechnik der Universität Stuttgart e.V. (Freunde der L+R e.V.)

Amtsgericht Stuttgart, Vereinsregister \_\_\_\_\_

## SATZUNG

(Urfassung vom 9. Februar 2005)

### §1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen  
Verein der Freunde der Luft- und Raumfahrttechnik  
der Universität Stuttgart (Freunde der L+R e.V.)
2. Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts  
Stuttgart eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Aufgaben

1. Zweck und Aufgaben des Vereins sind:
  - a) Förderung der wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiet der Luft- und  
Raumfahrttechnik in der Fakultät Luft- und Raumfahrttechnik und  
Geodäsie sowie Förderung ihrer Mitglieder, zum Beispiel durch  
Anregung von Vorhaben in Forschung und Lehre.
  - b) Kontaktpflege ehemaliger Mitarbeiter der Fakultät untereinander und  
regelmässiger Erfahrungsaustausch mit der Fakultät Luft- und  
Raumfahrttechnik und Geodäsie.
  - c) Wissenschaftlicher Gedankenaustausch auf dem Gebiet der Luft- und  
Raumfahrttechnik mit Personen, Unternehmungen, Gesellschaften,  
Vereinigungen, Behörden und Ämtern jeder Art, welche an solchen  
Problemen interessiert sind.
2.
  - a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige  
Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der  
Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in  
erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke  
verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus  
Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem  
Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismässig  
hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung  
des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das

Vermögen des Vereins an die Universität Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Dem Verein können angehören:
  - a) Ordentliche Mitglieder
  - b) Fördernde Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können sein
  - a) alle gegenwärtigen und ehemaligen Mitglieder der früheren Fakultät Luft- und Raumfahrttechnik und heutigen Fakultät Luft- und Raumfahrttechnik und Geodäsie.
  - b) Personen, die an der Fakultät promoviert oder habilitiert haben
  - c) In Ausnahmefällen kann der Vorstand auch der Fakultät Luft- und Raumfahrttechnik und Geodäsie nahestehende Personen oder Institutionen als ordentliche Mitglieder aufnehmen
3. Fördernde Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden, die die Aufgaben des Vereins ideell sowie durch angemessene und laufende Zahlungen unterstützen.

### **§4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Anträge auf Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen.
3. Der Austritt ist zum Ablauf eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen des Vereins gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluß steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluß keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß die Mitgliedschaft als beendet gilt. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Der Ausschluß darf erst

beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist und die Beitragsschulden nicht vollständig beglichen sind. Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Bei Ausschluß wegen Beitragsrückstand ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung unzulässig. Der Ausschluß entbindet nicht von der Beitragsverpflichtung bis zum Ablauf der ordnungsgemäßen Kündigungsfrist. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit dem Tag des Ausscheidens oder des Ausschlusses jeden Anspruch auf Leistungen des Vereins und auf das Vereinsvermögen. Eingezahlte Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

#### **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Einrichtungen, Leistungen und Vorteilen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind an die satzungsgemäß gefaßten Beschlüsse der Organe gebunden.
2. Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.
3. Fördernde Mitglieder werden zu Veranstaltungen des Vereins eingeladen.

#### **§6 Beiträge**

1. Es wird ein Mindestjahresbeitrag erhoben. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Diese Mittel dürfen nur den gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben dienen und hierzu auch angesammelt werden. Die Verwaltungsausgaben sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

#### **§7 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

#### **§8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
  - a) auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes.
  - b) auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder des Vereins, unter Angabe des Zweckes und der Gründe.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit mindestens zweiwöchigem Vorlauf schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung von Tagungsort und -zeit sowie Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Wahl des Vorstandes,

- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden des Vorstands und Genehmigung der Jahresabrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - c) Entlastung des Vorstands,
  - d) Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - e) Wahl der Rechnungsprüfer,
  - f) Beschlußfassung über Anträge,
  - g) Beschlußfassung über Änderung der Satzung,
  - h) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
  - i) Bestimmung des Schriftführers.
4. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung durch schriftliche Vollmacht auf Mitglieder ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch höchstens 2 andere Stimmen vertreten.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Der Vorsitzende des Vorstandes kann in dringenden Fällen eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder herbeiführen. Der Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte, der stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.
6. Der Vorsitzende des Vorstandes oder ein von ihm bevollmächtigtes Mitglied des Vorstandes führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Sie ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

## **§9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
- a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Die Vorstandsmitglieder zu a), b) und c) werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Geschäftsjahre gewählt. Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr und endet mit dem Ablauf des zweiten Geschäftsjahres nach ihr. Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der Nachfolger im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen erfolgen jeweils für die restliche Amtszeit des zu ersetzenden Vorstandsmitgliedes, es sei denn, alle gewählten Vorstandsmitglieder werden von der gleichen Mitgliederversammlung ersetzt.

Der erste Vorstand wird von der Gründungsversammlung bestellt. Seine Amtszeit beginnt mit der Bestellung zum Vorstand.

2. Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung, die Umsetzung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
  - a) Die Aufstellung von Richtlinien zur Durchführung der Aufgaben des Vereins und für die Zusammenarbeit mit der Fakultät,
  - b) die Aufstellung und Überwachung des Haushaltsplanes des Vereins,
  - c) die Verwaltung und Vergabe von Mitteln
3. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins Dritten gegenüber erfolgt in allen Angelegenheiten lediglich durch die Mitglieder des Vorstandes, welche allein den Vorstand im Sinne des §26 BGB bilden. Es ist jeweils die Mitwirkung von 2 Mitgliedern des Vorstandes erforderlich und genügend. Innerhalb der Vereins- und Geschäftsführung können vom Vorstand Vereinsmitglieder und auch Dritte in Einzelfällen zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen ermächtigt und bevollmächtigt werden. Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.
4. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.

#### **§10 Rechnungsprüfer**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alljährlich aus dem Kreis der Mitglieder zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.
2. Die Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluß zu prüfen und ihre Feststellungen in einem Bericht niederzulegen.

#### **§11 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Vorschlag der Satzungsänderung muß in der Tagesordnung enthalten sein.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder des Vereins vertreten sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist erneut eine Mitgliederversammlung auf einen frühestens 4 Wochen nach der beschlußunfähig gebliebenen Mitgliederversammlung liegenden Termin einzuberufen. Diese ist auf jeden Fall beschlußfähig.
3. Der Auflösungsbeschluß bedarf der 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Im Falle der Auflösung ist der Vorsitzende des Vorstandes Liquidator des Vereins gemäß §76 BGB, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Verlust der Rechtsfähigkeit wird das Vermögen der Universität Stuttgart zugewiesen mit der Verpflichtung, es zu

wissenschaftlichen Zwecken auf dem Gebiet der Luft- und Raumfahrttechnik in der Fakultät Luft- und Raumfahrttechnik an der Universität Stuttgart zu verwenden.

6. Beschlüsse, durch die
  - a) eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen wird sowie
  - b) der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder sein Vermögen als Ganzes übertragen wird,sind dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen. Sie werden erst wirksam, wenn das Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeit der Beschlüsse bestätigt hat.
7. Der Vorstand des Vereins ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung insbesondere ihres §2 (Aufgaben des Vereins) und §6 (Beiträge) in Übereinstimmung mit der Finanzverwaltung vorzunehmen.

Stuttgart, den 9. Februar 2005

---

(Dipl.-Ing. Heiner Dörner - Vorsitzender)

---

(Prof. Dr.-Ing. habil. Bernhard Weigand-  
stellvertretende Vorsitzender)